

SATZUNG
über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) i. d. F. vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363), hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 09.11.1992 folgende Satzung beschlossen:

eingearbeitet sind:

- *die 1. Satzungsänderung vom 28.11.2007; in Kraft getreten am 01.01.2008*

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 09.11.1992 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für abflusslose Gruben

Die Benutzungsgebühr im Falle der Anlieferung bei der Kläranlage der Stadt Friesoythe beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) aus Hauskläranlagen | 23,00 € |
| b) aus abflusslosen Gruben | 2,50 € |

je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes.

§ 3

Zusatzgebühren

Neben der Gebühr nach § 2 ist für jedes mehr als zweimalige Anfahren des Grundstückes mit dem Saugwagen eine Gebühr in Höhe von 25,00 DM (12,78 €) zu zahlen, soweit der Grundstückseigentümer trotz Information über die beabsichtigte Entleerung nicht anwesend ist bzw. die Grube/Hauskläranlage nicht für die Entleerung vorbereitet hat.

Die Gebühr zu § 2 deckt die Gebühr für die einmalige Abfuhr je Jahr. Für jede 2., und weitere Abfuhr wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 25,00 DM (12,78 €) fällig.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 01. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der

Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

2908 Friesoythe, den 09. November 1992

Niehaus	Habrock
Bürgermeister	Stadtdirektor

eingearbeitet sind:

- *die 1. Satzungsänderung vom 28.11.2007; in Kraft getreten am 01.01.2008*